31. Werden die sahungsmäßigen Kündigungsrechte der Mitglieder eines freiwilligen Zusammenschlusses im Sinne des § 1 des Gesehes über Errichtung von Zwangstartellen vom 15. Juli 1933 schon badurch allein beseitigt, daß der Reichswirtschaftsminister diesem Kartell Außenseiter anschließt?

Geset über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) — Kartellgeset — §§ 1, 2, 3.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1937 i. S. des Verbandes deutscher Beredelungsanstalten für baumwollene Gewebe e. B. (Al.) w. B.er Färberei und Druckerei Embh. (Bell.). IV 46/37.

- I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresden.
- Der klagende Verband ist ein Preis- und Bedingungskartell. Die Beklagte ist ihm freiwillig beigetreten, hat aber ihre Mitgliedschaft — gestütt auf § 5 ber Satung, ber ben Mitgliebern ein solches Recht gewährt - burch eingeschriebenen Brief vom 29. März 1935 auf den 31. Dezember 1935 gekündigt. Der Kläger will diese Ründigung nicht gelten lassen; ihm seien nämlich mehrere seiner Witglieder durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des Gesetzes liber die Errichtung von Zwangstartellen vom 15. Juli 1933 zwangsweise angeschlossen worden und er selbst baburch zu einem Awanaskartell geworden: damit sei das Kortbestehen des satungsmäßigen Kündigungsrechtes unvereinbar. Er hat deshalb mit der Klage begehrt, daß jene Kündigung für unzulässig erklärt werbe. Das Landgericht hat nach Einholung von Ausklinften des Reichswirtschaftsministers entsprechend der darin ausgesprochenen Rechtsauffassung die Klage abgewiesen. Die Berufung bes Klägers hiergegen ist zurücgewiesen worden, ebenso die Revision.

Gründe:

Nach § 1 des Kartellgesetze kann der Reichswirtschaftsminister zum Zwede der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen, Konventionen oder ähnlichen Abmachungen zusammenschließen oder an bereits bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn

der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint; auf solche Zusammenschlüsse findet die Berordnung gegen Mißdrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 in der Fassung der Berordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel VI (Kartellverordnung) Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Kündigung nach § 8 dieser Verordnung hier ausgeschlossen ist.

Bei der zwangsweisen Bildung eines neuen Kartells durch Rusammenschluß bisber freier Unternehmungen mussen naturgemäß zualeich nähere Bestimmungen über den Sinn und die Tragweite des Rusammenschlusses und die daraus folgenden Rechte und Aflichten der Mitalieder getroffen werden: hierfür gibt § 2 des Kartellgesetzes dem Reichswirtschaftsminister, abgesehen davon, daß er die Anwendbarkeit der Kartellverordnung mit Ausnahme ihres § 8 nicht beseitigen fann, völlig freie Hand; insbesondere kann er nach Nr. 3 das. auch bestimmen, daß künftige Anderungen der Satung durch die Mitglieder von seiner Austimmung abhängen sollen, muß es aber nicht. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Reichswirtschaftsminister hiernach nicht bloß ben Ausammenschluß von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzen, sondern auch den Mitgliedern an festgelegte sachliche Boraussetzungen geknüpfte ober auch in ihre freie Entschließung gestellte Ründigungsrechte gewähren kann, soweit er das mit den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls für vereindar erachtet. Beim zwangsweisen Anschluß eines Unternehmens an ein bereits beftehendes Kartell würde an sich dessen Sahung auch für das neue Mitglied makgebend werden; in §2 Nr. 2 und 3 ermächtigt jedoch das Kartellgeset den Reichswirtschaftsminister, in einem solchen Falle zugleich auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder, also nicht bloß des zwangsweise angeschlossenen, sondern auch der alten, abweichend von den bestehenden vertraglichen Bereinbarungen zu regeln. Über diese Voridriften hinaus sind in § 3 bes Kartellgesetes bem Reichswirtschaftsminister für alle im § 1 genannten Ausammenschlüsse, die zwangsweise gebildeten wie die freiwilligen, nicht bloß Auflichts-, sondern auch Eingriffsbefugnisse verliehen, auf Grund deren er bei ibnen allen jederzeit ihm angebracht erscheinende Sahungsänderungen bornehmen kann.

Sofern der Reichswirtschaftsminister indes weder auf Grund des § 2 noch des § 3 eine solche Anordnung trifft, bleiben die alten Satungs= bestimmungen auch nach dem zwangsweisen Anschluß eines neuen Unternehmens an ein bestehendes Kartell unverändert gültig, und zwar auch insoweit, als sie den Mitgliedern Kündigungsrechte gewähren. Es lassen sich zwar aute Gründe dafür anführen, daß der Ausschluß der Ründigungsbefugnis aus §8 ber Kartellverordnung sinngemäß auch für den zwangsweisen Anschluß eines Unternehmens an ein bestehendes Rartell gelten müsse, obschon die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Kartellgesetzes sicherlich nur die zwangsweise neu gebildeten Rusammenschlüsse im Auge hat, die ohne besondere gesetliche Anordnung nicht unter die Bestimmungen der Kartellverordnung fallen würden. Denn die Erwägungen, die es dem Gesetzgeber als angebracht erscheinen ließen, die zwangsweise Neubildung eines Kartells der sonst möglichen Nachbrüfung durch das Kartellgericht zu entziehen, treffen auch für den zwangsweisen Anschluß an ein bestehendes Kartell zu. Aweifelhaft aber ist schon, ob in einem solchen Fall ohne besondere dahingehende Anordmung des Reichswirtschaftsministers auch den alten. freiwilligen Mitgliebern bes Kartells bas unabbingbare Ründigungsrecht des § 8 der Kartellverordmung verloren geht. Reinesfalls jedoch läßt sich die Unsicht rechtfertigen, daß in einem solchen Fall ohne eine entsprechende Anderung der Satung im Wege der §§ 2 und 3 des Kartellgesetes auch die in dieser Satung den Mitaliedern aegebenen Kündigungsrechte, sei es auch nur für das zwangsweise angeschlossene neue Mitglied, entfielen. Es kann zur Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Belange und des Gemeinwohls unter Umständen durchaus genügen, daß ein Außenseiter in derselben bedinaten Weise gebunden wird, wie es bisher die freiwilligen Kartellmitglieder waren. Noch weniger als bei einem Zwangsmitgliede aber läßt sich behaupten, daß in solchen Fällen bei den alten Mitaliedern immer ein Bedürfnis bestände, ihre Bindung durch Aushebung der satungsmäßigen Kündigungsbefugnisse fester zu gestalten; deshalb ist es allein sachgemäß, die Bestimmung darüber besonderer Anordmung des Reichswirtschaftsministers vorzubehalten, wie er ja auch sonst die vertraasmäßige Dauer des Kartells nach seinem Ermessen bestehen lassen ober abändern kann. Der dahingehenden, auch vom Reichswirtschaftsminister vertretenen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist demnach beizupflichten.

Da die Bestimmung in § 5 der Satung des klagenden Verbandes vom Reichswirtschaftsminister weder nach § 2 noch nach § 3 des Kartellgesetzs aufgehoben worden ist, so ist das darin den Mitgliedern gewährte Kündigungsrecht trot des zwangsweisen Anschlusses von Auhenseitern erhalten geblieden. Die darauf gestützte Kündigung der Beklagten war daher zulässig und rechtswirksam.